

# **Satzung des Ludwig-Erhard-Preises für Wirtschaftspublizistik**

(in der Fassung vom 29. November 2021)



## **Präambel**

Die Soziale Marktwirtschaft, die Ludwig Erhard begründet hat, verlangt Öffentlichkeit und Akzeptanz. Ihr Bestand und ihre Effektivität hängen nicht nur von politischen Entscheidungen ab. Nur solange die Bürger unseres Staates diese Wirtschaftsordnung als wesentlichen Teil ihrer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsverfassung begreifen, wird die Idee der Sozialen Marktwirtschaft lebendig bleiben.

Die Stiftung hat deshalb ein besonderes Interesse daran, dass Themen, die für die Erhaltung, Erneuerung und Entfaltung der Sozialen Marktwirtschaft wichtig sind, in den Medien intensiv behandelt werden.

Um in diesem Sinne Information und Diskussion über die Soziale Marktwirtschaft zu fördern, verleiht die Stiftung den Ludwig-Erhard-Preis für Wirtschaftspublizistik (Preisträger) sowie den Ludwig-Erhard-Förderpreis für Wirtschaftspublizistik (Förderpreisträger).

## **§ 1 Inhaltliche und formale Voraussetzungen**

(1) Der Ludwig-Erhard-Preis für Wirtschaftspublizistik kann jährlich an zwei Journalisten, Wissenschaftler oder Angehörige anderer Berufe vergeben werden, die nach der Entscheidung der Jury die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllen. Das Preisgeld soll jeweils 10 000,00 € betragen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen aus wirtschaftlichen Gründen vor der Beratung der Jury den Betrag reduzieren.

(2) Der Ludwig-Erhard-Förderpreis für Wirtschaftspublizistik ist für Journalisten, Wissenschaftler und Angehörige anderer Berufe bestimmt, die jünger als 35 Jahre sind. Das Preisgeld beträgt je 5.000,00 €. Die Jury kann bis zu drei Preisträger auszeichnen.

Ausgezeichnet werden Artikel aus Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Zeitschriften, Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens sowie Arbeiten der wissenschaftlichen Publizistik, die sich beschreibend, analysierend oder kommentierend mit Themen der Wirtschaft, der Wirtschaftsordnung oder der Wirtschaftspolitik unter ordnungspolitischen Vorzeichen befassen.

(3) Die Jury kann ihre Entscheidungen auf der Basis eigener Vorschläge, aber auch aufgrund von Ausschreibungen, Selbstbewerbungen oder Anregungen Dritter treffen.

## **§ 2 Organe**

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihung der Preise und teilt ihre Entscheidung dem Vorstand der Ludwig-Erhard-Stiftung mit. Schriftliche Voten abwesender Mitglieder sollen berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Jury.

Der Geschäftsführer der Ludwig-Erhard-Stiftung kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder der Jury erhalten Kostenersatz.

### **§ 3 Aufgaben der Organe und Verfahren**

Der Vorstand beruft die Jury nach Anhörung der Mitgliederversammlung oder nach schriftlicher Befragung der Mitgliederversammlung der Stiftung für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Jury besteht aus sieben Personen. Der Vorsitzende der Stiftung gehört der Jury kraft Amtes als Mitglied an.

Der Vorstand der Stiftung bestimmt den Vorsitz der Jury nach Konsultation deren Mitglieder. Der oder die Vorsitzende muss Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung sein. Wird eine Mitgliedschaft in der Jury vorzeitig beendet, setzen die übrigen Mitglieder ihre Tätigkeit fort, bis ein neues Mitglied der Jury ernannt worden ist.

Der Vorstand gibt die Preisträger der Öffentlichkeit bekannt und übergibt die Preise in einer besonderen Veranstaltung.

### **§ 4 Geschäftsführung**

Die administrativen Geschäfte der mit der Vergabe des Preises befassten Organe besorgt der Geschäftsführer der Ludwig-Erhard-Stiftung im Benehmen mit den Vorsitzenden der Stiftung und der Jury.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Mit Zustimmung zur geänderten Satzung endet die Amtszeit der bisher berufenen Jury, und der Vorstand beruft die Mitglieder der Jury zu einem Zeitpunkt, sodass die Preise für das Jahr 2022 in neuer Zusammensetzung vergeben werden.